

Beitragsordnung

1.FFC Geisenheim e.V.

mit Sitz in 65366 Geisenheim

Beitragsordnung vom 11.Januar 2013

§ 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag beträgt:

Seniorenspielerinnen	monatlich 10,00 €	halbjährlich 60,00 €	jährlich 120,00 €
Jugendliche (von 14-17Jahre)	monatlich 8,00 €	halbjährlich 48,00 €	jährlich 96,00 €
Kinder (unter 14 Jahre)	monatlich 6,00 €	halbjährlich 36,00 €	jährlich 72,00 €
Fördermitglieder(passive Mitglieder)	monatlich 5,00 €	halbjährlich 30,00 €	jährlich 60,00 €
Familien ab 3 Personen	monatlich 15,00 €	halbjährlich 90,00 €	jährlich 180,00 €
(jedes weitere Familienmitglied)	monatlich 5,00 €	halbjährlich 30,00 €	jährlich 60,00 €

(Familienbeitrag beschreibt eine Haushaltsgemeinschaft, egal welchen Geschlechts mit Kindern/ Jugendlichen bis 18 Jahren.)
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

1. Der Verein erhebt für das Kalenderjahr 2013 erstmals Beiträge.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig sowie bei der Neuaufnahme von Mitgliedern mit der Mitgliedschaft gemäß § 4 der Satzung zur Zahlung fällig. Ansonsten wird der Mitgliedsbeitrag in jährlicher oder halbjährlicher Weise zur Zahlung fällig. Wird eine jährliche Zahlungsweise vereinbart ist der Mitgliedsbeitrag jeweils am 01.02. eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Wird eine halbjährliche Zahlungsweise vereinbart wird anteilig der Mitgliedsbeitrag am 01.02. und 01.07. eines Kalenderjahres im Voraus fällig.
3. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages; Mahnung

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils gemäß §3 im Voraus fällig. Spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung ist die Zahlung auf das Vereinskonto vorzunehmen.
2. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 fällig.

§5 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein und die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird, im Rückstand ist.

§6 Veränderungen

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassierer mitzuteilen. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

§7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.